

Integriertes Modell Äquivalenzfeststellung Anerkennung von Leistungen aus der Erzieherausbildung

Die Äquivalenzfeststellung ist ein Teil des Konzept zur Durchlässigkeit, das durch die Akkreditierungsagentur geprüft wurde und das seit dem WS 2008/2009 eine Möglichkeit für staatlich anerkannte ErzieherInnen darstellt, sich Teile aus ihrer Ausbildung auf das Bachelorstudium „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ anrechnen zu lassen. **Insgesamt besteht für diesen Personenkreis die Möglichkeit 60 CP angerechnet zu bekommen.** Davon können auf Antrag und durch beratende und prüfende Gespräche durch eine Äquivalenzfeststellung abgesichert **30 CP für folgende Module** anerkannt werden:

Abb.: Übersicht über relevanten Äquivalenzfeststellungsmodulen

Modul 1: Pädagogische Institutionen für Kinder von 0-10 (5 CP)	
1.1	Geschichte und Theorie von Bildung und Erziehung in pädagogischen Institutionen
1.2	Orte für Kinder
1.3	Der Übergang vom Elementar- zum Primarbereich
Modul 4: Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien (5 CP von 10 CP)	
4.1	Soziale Ungleichheiten in modernen Gesellschaften
4.2	Lebenswelten und Lebensstile – Kooperation mit Familien
4.3	Kommunikation mit Eltern und Kindern
Modul 15/16: Wahlmodule I und II: Kindliche Weltzugänge (5 CP): Ein Wahlmodul ist hier auszuwählen, das anerkannt werden soll	
15. 1.	Wahlmodul: Sprache, Kommunikation und Theater
1.1	Didaktik und Methodik der Sprachförderung
1.2	Projekt Sprache, Kommunikation, Theater
15. 2	Wahlmodul: Welt erkunden, entdecken und gestalten
2.1	Ausgewählte Perspektiven der Welterkundung, des Weltverstehen und –gestaltens
2.2	Projekt Welt erkunden, verstehen, gestalten
15. 3	Wahlmodul: Ästhetische Bildung: Kunst oder Wahlmodul Ästhetische Bildung: Musik/Tanz
3.1	Ästhetische Praxis von Kindern I
3.2	Ästhetische Praxis von Kindern II
16.5	Wahlmodul: Religion/Ethik
5.1	Religiöse Bildung im Kindesalter
5.2	Religions- oder moralpädagogisches Projekt
Modul 17: Körper, Bewegung und Gesundheit (5 CP)	
17.1	Bewegungs- und Gesundheitspädagogik
17.2.	Gesundheit und Ernährung
17.3	Sport- und bewegungsbezogene Praxis
Praxisanteile (insgesamt 10 CP) aus den Modulen 7 (5 CP) und 8 (5 CP)	

Für diese 30 CP, die über die Äquivalenzfeststellung anerkannt werden, bekommen die Studierenden keine Note. Die Anerkennung einzelner Module ist hier nicht möglich, da die Gespräche exemplarisch ausgerichtet sind. Im diploma supplement, dem Abschlusszeugnis am Ende des Studiums steht hinter dem Titel der jeweiligen Module: Wurde an der Fachschule X erbracht. Dadurch sind diese Inhalte kein Teil des Hochschulabschlusses, da sie nicht in die Endnote mit einfließen.

Generell orientiert sich die Äquivalenzfeststellung an den Inhalten, die in den jeweiligen Modulen an der Hochschule gelehrt werden. Diese Inhalte können dem Modulhandbuch entnommen werden.

Hinweis: Bei Anerkennung von Praxis muss diese in Institutionen mit Kindern von 0-10 geleistet worden sein. Im Integrierten Modell ist nur eine Anrechnung von 5 CP vor Aufnahme des Studiums möglich. Die übrigen 5 CP werden im Anerkennungsjahr dazu addiert.

Die verbleibenden weiteren 30 CP können während des Studiums durch das Absolvieren regulärer Modulprüfungen anerkannt werden (siehe Konzept)

Für Teilnehmer am Integrierten Modell gilt: Alle relevanten Inhalte und Kompetenzen wurden im didaktischen Team sowie der Steuerungsgruppe besprochen und durch die jeweiligen Modulbeauftragten transparent gemacht.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Äquivalenzfeststellung liegen der Hochschule vor:

1. **Bewerbung für einen Studienplatz mit allen erforderlichen Unterlagen**
2. **Das Fachschulzeugnis zur Erzieherin und der Nachweis der Fachhochschulreife (mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5)**
3. ***Bei einem bereits vorliegenden Abitur- bzw. Fachhochschulreife durchschnitt, der schlechter als mindestens 2,5 ist, muss der Durchschnitt des Fachschulzeugnisses mindestens 2,0 sein.***
4. **Praxisnachweis der Praktika in pädagogischen Institutionen mit Kindern unter 10 Jahren**

Folgende Unterlagen sind für die Äquivalenzfeststellung einzureichen:

5. **Dokumentation der entsprechenden Module** (pro Modul max. 1 Seite): Gliederungsartiger Überblick über die Arbeitsinhalte, Formen der Bearbeitung der jeweiligen Module sowie die verwendete Literatur.
6. **Portfolio zur Dokumentation** (max. 10 Seiten pro Modul): Das Portfolio enthält Dokumente, die im Zusammenhang mit den bearbeiteten Themen des Moduls stehen: Referate, Präsentationen oder Hausarbeiten, Notizen und bearbeitete Texte etc.. Eine eigene Schwerpunktsetzung innerhalb der Module ist hier möglich.

Die Unterlagen 1- 4 sind mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Die Unterlagen 5 - 6 sind mit dem Antrag auf Äquivalenzfeststellung 1 Woche vor der Prüfung an der EH Ludwigsburg (z. H. von Frau Prof. in Dr. S. Kägi) oder an der PH Ludwigsburg (z. H. von Frau Prof. in Dr. U. Stenger) einzureichen.

Äquivalentfeststellung:

Bei der Feststellung handelt es sich um ein Gespräch von 15-20 Minuten über die oben dargelegten Module 1,4,15 (oder 16) und 17. Ausgangspunkt des Gesprächs sind die eingereichten Dokumentationen der Module (incl. Portfolio) auf der Grundlage des Modulhandbuchs des BA Frühkindliche Bildung und Erziehung.

Die Anmeldung zur Äquivalenzfeststellung endet am: _____